

**Anlage: Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens**

Im Rahmen der Erstellung des Managementplanes fand ein umfangreicher Beteiligungs- und Abstimmungsprozess statt. U.a. wurden zwei Infoveranstaltungen und zwei Arbeitsgruppensitzungen durchgeführt. Der Beginn der Planaufstellung, die Entwurfsfassung des Grundlagenteils sowie die Entwurfsfassung der Endfassung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess wurde in folgender zeitlicher Reihenfolge geführt. Die Abstimmungsvermerke, Protokolle, Pressemitteilungen und Bekanntmachungen sind im Anhang beigefügt.

- 31.05.2017 Schriftliche Information räumlich betroffener Behörden, Verbänden, Interessenvertretern und Gemeinden über den Beginn der Managementplanung
- 12.06.2017 Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (Pressemitteilung Nr. PM 12/17) sowie Weiterleitung an die regionale Presse
- 27.06.2017 Amtliche Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung im *Neustädter Anzeiger* (Jahrgang 26 Nummer 06 S. 4)
- 13.02.2018 Schriftliche Einladung von räumlich betroffenen Behörden, Verbänden, Interessenvertretern, Gemeinden und Bewirtschaftern zur 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen (Teil I und Karten 1, 2a und 2b)
- 01.03.2018 Arbeitsgruppenberatung zum Grundlagenteil und zur Maßnahmenplanung im StALU Westmecklenburg in Schwerin mit den uNB Ludwigslust-Parchim, dem StALU Dez. Wasserrahmenrichtlinie, dem Seenreferat, der Landesforst sowie dem zuständigen Forstamt, dem Wasser- und Bodenverband, dem WSA Lauenburg und dem Planungsbüro
- 23.02.2018 Amtliche Bekanntmachung über die 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen im *Amtliches Mitteilungsblatt Parchimer Umland* (15. Jahrgang Nr. 02 S. 3)
- 27.02.2018 Amtliche Bekanntmachung über die 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen im *Neustädter Anzeiger* (Jahrgang 27 Nr. 02 S. 3)
- 06.03.2018 Bekanntmachung über die 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen (Teil I und Karten 1, 2a und 2b) auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (Pressemitteilung Nr. PM 4/18) sowie Weiterleitung an die regionale Presse

- 15.03.2018 1. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der naturschutzfachlichen Grundlagen (Teil I und Karten 1, 2a und 2b) mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen und Ausblick auf die zu entwickelnden Maßnahmen
- 10.04.2018 Schriftliche Information räumlich betroffener Behörden, Verbänden, Interessenvertretern, Gemeinden und Bewirtschaftern über die Veröffentlichung des naturschutzfachlichen Grundlagenteils (Teil I und Karten 1a, 1b, 2a und 2b) auf der Homepage des StALU Westmecklenburg
- 26.04.2018 Arbeitsgruppenberatung zur Vorabstimmung der Maßnahmen mit möglichen Betroffenen (Segelverein, Angelverein, Stadt Neustadt-Glewe)
- 17.07.2018 Vorort-Termin zur Beratung über mögliche Sensibilisierungsmaßnahmen und über das geplante limnologische Gutachten im Rahmen einer Begehung am Neustädter See mit Vertretern der Stadt Neustadt-Glewe und dem Stadtförster
- 19.07.2018 Schriftliche Einladung räumlich betroffener Behörden, Verbänden, Interessenvertretern, Gemeinden und Bewirtschaftern zur 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung
- 20.07.2018 Amtliche Bekanntmachung über die 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung im *Amtliches Mitteilungsblatt Parchimer Umland* (15. Jahrgang Nr. 07 S.5)
- 03.08.2018 Bekanntmachung über die 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (PM 12/18) sowie Weiterleitung an die regionale Presse
- 15.08.2018 2. Informationsveranstaltung zur Vorstellung der mit den Betroffenen abgestimmten Maßnahmen (Teil II und Karte 3) und Ausblick auf die Umsetzung
- 16.08.2018 Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Managementplanentwurfs (Teil I und II, Karten 1 - 3) und der Möglichkeit der Beteiligung auf der Homepage des StALU Westmecklenburg (Pressemitteilung Nr. PM 14/18) und Weiterleitung an die regionale Presse
- Auslegung der Unterlagen in den Räumen des StALU Westmecklenburg in Schwerin
- 17.08.2018 Schriftliche Information betroffener Behörden, Verbände, Interessenvertreter, Gemeinden und Bewirtschaftern über die Veröffentlichung des Managementplanentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 13.09.2018

Zu Beginn des Planungsprozesses wurden folgende Stellungnahmen mit Hinweisen für die Managementplanung eingereicht:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg per E-Mail am 21.06.2017
- Bergamt Stralsund mit Schreiben vom 30.06.2018

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sofern fachlich erforderlich oder möglich, berücksichtigt.

Zum Entwurf des Managementplanes wurden mehrere Stellungnahmen eingereicht. Die Abwägung ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Angelvereins 1979 e.V. Neustadt-Glewe, 21.08.2018	I.1.2, Seite 8	<p>Es wird u.a. die Kleine Maräne als hauptsächlich beangelte Fischart ausgewiesen.</p> <p>Richtig ist, dass die Kleine Maräne im Neustädter See vorkommt, allerdings nicht beangelt wird. Die Kleine Maräne ist mit den üblichen Angelmethoden der Handangel nicht fangbar. Anderslautende Berichte in Fachzeitschriften von Anglern aus Süddeutschland und Österreich für dortige Gewässer sind bekannt, für den Neustädter See ist allerdings kein Fall eines Maränenfangs durch Angler dokumentiert.</p>	Text wurde korrigiert.	
	-	<p><u>Karpfenbesatz</u></p> <p>a) Das der Besatz mit Karpfen zur Beeinträchtigung der Gewässerqualität beiträgt, wird hier als evtl. Möglichkeit dargestellt, suggeriert aber, dass dem so sei. Diese Aussage findet sich an mehreren Stellen im vorliegenden Entwurf.</p> <p>b) Es bleibt festzustellen, dass es sich um eine Behauptung handelt und dass es dafür keinen Nachweis gibt. Auch in der Fischereiwissenschaft wird dieses Thema kontrovers diskutiert (u.a. siehe Anlage).</p> <p>c) Richtig ist, dass der Karpfen zu den benthivoren Fischen gehört. Ob er als Verursacher für eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität in Frage kommt, kann man durchaus diskutieren. Die Frage ist doch aber, welchen Rang der Karpfen als Verursacher einnimmt. Der intensive Badebetrieb im Sommer führt ebenfalls zu einer nicht unerheblichen Aufwirbelung des Sedimentes. Dazu kommen - saisonal, vor allem im Winter - hunderte Enten, Gänse, Schwäne und Blesshühner, welche sich über viele Wochen auf dem See aufhalten. Neben dem Gründeln dieser Vögel (Aufwirbelung von Sediment)</p>	wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme wird beibehalten, jedoch weitere Klarstellung im Text.	<p>Auch wenn schon Jahrzehnte langer Karpfenbesatz erfolgt, handelt es sich um keine heimische Fischart. Es ist richtig, dass Auswirkungen des Karpfens in der Fischereiwissenschaft kontrovers diskutiert werden. Unstrittig ist jedoch, dass <u>zu hohe</u> Karpfenbestände zu Beeinträchtigungen führen. Ob bzw. in welchem Ausmaß im Verhältnis zu anderen Einflüssen dies im Neustädter See der Fall ist, soll ein limnologisches Gutachten klären.</p> <p>Zur Klarstellung wird bereits in der Zusammenfassung ein zusätzlicher Anstrich aufgenommen: „Klärung von Ursachen für Beeinträchtigungen in der Wasserqualität und Behebung der für Beeinträchtigungen der Wasserqualität des Neustädter Sees (LRT 3131) wesentlichen negativen Einflussfaktoren (u.a. auch Klärung, ob bzw. in welchem Ausmaß der Karpfenbestand zu Beeinträchtigungen beiträgt)“</p>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>kommt es mit Sicherheit auch zu einem großen Eintrag von Kot.  Mit Sicherheit spielen auch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft eine große Rolle, welche entweder durch Oberflächen-, Sicker- und / oder Grundwasser eingespült werden.</p> <p>d) Der Blei ist ebenfalls natürlicherweise in sehr großer Stückzahl im Neustädter See vorhanden (es erfolgte und erfolgt definitiv kein Besatz). Der Blei weist ein ähnliches Verhalten wie der Karpfen auf. Er durchwühlt in großen Schwärmen intensiv den Gewässerboden während der Nahrungssuche.</p> <p>e) Es kann heute nicht mehr nachvollzogen werden, seit wann der Karpfen im Neustädter See heimisch ist. Seit vielen Jahrzehnten erfolgt jedoch ein Besatz mit Karpfen. Der Qualität des Sees hat es offenbar bisher nicht geschadet.</p> <p>f) ARLINGHAUS (siehe Anlage) empfiehlt für oligo- und mesotrophen Seen als Obergrenze für den Karpfenbestand 20 kg / ha. Es ist davon auszugehen, dass diese Obergrenze im Neustädter See bisher nicht erreicht wurde.</p> <p>g) Natürlich wollen wir uns der Problematik nicht völlig verschließen. Dem Maßnahmeschwerpunkt „Keine über die bisherige Praxis hinausgehenden Besatzmaßnahmen mit Karpfen“ können wir folgen und stimmen dem zu.  Das „wünschenswerte Ziel“ (siehe Nummer 1.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, Seite 26) „Einstellung des Besatzes“ ist für uns derzeit und beim gegenwärtigen Kenntnisstand nicht nachvollziehbar.  Der Karpfen ist und bleibt für den Angler ein begehrter Fisch. Es wird den Anglern nur schwer zu vermitteln sein, den Karpfenbesatz einzustellen.</p>		
	Seite 22, Seite 23	<p>Fischotter (Seite 22) und Biber (Seite 23)  Angler gibt es nicht erst seit einem Jahr auf dem Neustädter See, sondern bereits seit vielen Jahrzehnten. Fischotter und Biber scheint das nicht zu stören, sie haben sich</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung.	Die Verträglichkeit zwischen Habitatansprüchen von Biber und Fischotter mit der derzeitigen Angelnutzung wird nicht infrage gestellt. Das funktionsbezogene Erhaltungsziel „Angelnut-

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>trotzdem angesiedelt. Ein Zeichen dafür, dass die Angler für beide Arten offenbar nicht störend wirken. Andererseits tolerieren auch die Angler beide Arten, weder passiv noch aktiv wird etwas gegen beide Arten unternommen. Die allermeisten Angler sehen es als Bereicherung an, dass es Fischotter und Biber auf dem See gibt und verhalten sich entsprechend rücksichtsvoll. Die vom Fischotter gefressenen Fische sind in der Relation tolerierbar.</p> <p>Das „wünschenswerte Ziel“ (siehe Nummer 1.5.2 Funktionsbezogene Erhaltungsziele, Seite 27) „Angelnutzung lenken“ ist für uns derzeit nicht nachvollziehbar. Unklar bleibt auch, was damit wirklich gemeint ist. Es stellt sich die Frage der Umsetzung und Kontrollfähigkeit solcher Maßnahmen.</p> <p>Das sind die wesentlichen und für uns als Angelverein relevanten Punkte.</p> <p>Auch für uns Angler ist der Natur- und Umweltschutz ein hohes Gut. Bedenken sollte man jedoch immer, dass Schutzmaßnahmen immer vermittelbar sein müssen. Schutz durch angemessene Nutzung mit Augenmaß ist der beste Weg.</p>		<p>zung lenken“ als wünschenswerte Entwicklung wird in der Maßnahmenbeschreibung unter II.1.1 konkretisiert:</p> <p>„Fischotter - EU-Code 1355</p> <p>Für den Fischotter existieren aktuell nur wenige und dabei zumeist nur kleinräumige, störungsarme Rückzugsbereiche, da es Störungsquellen (Angel- und Badenischen) nicht gebündelt, sondern rund um den Neustädter See verteilt gibt. Daher ist eine gezielte Lenkung (Sv02, Sv08) der Bade- und Angelnutzung (z.B. Sperrung einiger Zugänge für den Kfz-Verkehr, Hinweisschilder zur Beruhigung von Bereichen) außerhalb der öffentlichen Badestelle wünschenswert.“</p>
privater Stellungnehmer, 12.09.2018		<p>Bezüglich des Managementplanes möchte ich bezüglich der Beschränkung in der Nutzung der Badenischen wie folgt anmerken:</p> <p>Der Plan ist im Wesentlichen auf den Erhalt des Fischotters ausgerichtet.</p> <p>Obwohl ich durchaus eine naturverbundene Beobachtungsgabe besitze und schon öfters Fischotter beobachtet habe, ist mir dieses bis jetzt am Neustädter See noch nie gelungen, auch kenne ich keine Person, die derartiges berichtet hat. Der einmalige Fund von veralteter Fischotter-Losung lässt NICHT auf einen „Bestand“ des Fischotters schließen.</p> <p>Es kann daher für den Neustädter See nur bedeuten, dass hier ein brauchbarer Biotop für den Fischotter geschaffen</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung.	<p>Der Managementplan betrachtet die maßgeblichen Bestandteile (Lebensräume und Arten) des Gebietes, die in der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt sind. Die Ausweisung des Fischotterhabitats erfolgte auf Grundlage landesweiter Vorgaben durch fachlich anerkannte Gutachter.</p> <p>Die Nutzung vorhandener Badenischen soll nicht generell verboten werden, jedoch sollen störungsarme Bereiche nicht durch weitere touristische Erschließungen beeinträchtigt werden. Als <u>wünschenswerte</u> Maßnahme wurde die gezielte Lenkung der Bade- und Angelnutzung (z.B.</p>

Stellungsnahmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		<p>werden soll; ob dieser dann auch angenommen wird, lässt sich nicht sicher vorhersagen.</p> <p>Dem gegenüber steht die stadtnahe Nutzung von Erholungssuchenden. Um jedoch diese in Einklang mit der geplanten Biotop-Schaffung zu bringen, wird eine „Lenkung“ der Erholungssuchenden empfohlen, indem u.a. das Baden in den Nischen untersagt werden soll mit dem Verweis, dass dies in der Badeanstalt möglich ist.</p> <p>Bei einer „Lenkung“ von Erholungssuchenden ist dieses aber nicht nur kleinflächig auf den Neustädter See zu betrachten. Wenn die Nutzung der Badenischen nicht mehr erlaubt ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diejenigen, die ein Badebedürfnis in der Natur hatten und dies stadtnah und dadurch emissionsarm in den besagten Nischen getan haben, nach Verbot in der Badeanstalt baden werden.</p> <p>Stattdessen werden sie ausweichen auf andere (einsamere?) Örtlichkeiten außerhalb des Bereiches des Neustädter Sees, welche ebenso hochwertige oder hochwertigere Biotope darstellen können und nun in Mitleidenschaft gezogen werden (eventuell mit vorhandenem Fischotter-Bestand). Es wird also lediglich eine Verdrängung von stadtnaher auf eine weiter entfernte Nutzung mit dortiger Belastung stattfinden. Die erzielte Lenkung wäre dadurch verkehrt gerichtet.</p> <p>Ich halte es daher nicht für sinnvoll, die Nutzung eines stadtnahen Erholungsgebietes für eine eventuelle Ausbreitung des Fischotters einzuschränken.</p>		<p>Sperrung einiger Zugänge für den Kfz-Verkehr, Hinweisschilder zur Beruhigung von Bereichen) außerhalb der öffentlichen Badestelle aufgenommen.</p>

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, 11.09.2018		<p><b>Raumordnerische Bewertung</b></p> <p>Für den Vorhabenstandort gelten laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V und der Karte M 1:100.000 des RREP WM nachfolgende raumordnerische Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ländliche Räume (3.3.1 <b>(Z)</b> LEP M-V),</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung (7.2 (2) LEP MV),</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Trinkwasser (5.5 (3) RREP WM),</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, einschließlich auf Gewässern (6.1 (7) LEP MV, 5.1 (5) RREP WM),</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Tourismus (4.6 (4) LEP MV),</li> <li>- Tourismusraum/Tourismusentwicklungsraum (3.1.3 (3) RREP WM),</li> <li>- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V, 3.1.4 (1) RREP WM).</li> </ul> <p>In den NATURA 2000-Gebieten sind in Abstimmung der Naturschutzbehörden mit den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern in Managementplanungen sowie in freiwilligen Vereinbarungen einvernehmlich festgelegte Maßnahmen umzusetzen (6.1.8 <b>(Z)</b> LEP M-V).</p> <p>Es wird auf den Programmsatz 4.5 (2) <b>(Z)</b> RREP WM hingewiesen. Demnach darf die landwirtschaftliche Fläche ab einer Wertzahl von 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.</p> <p><b>Bewertungsergebnis</b></p> <p>Dem Entwurf des Managementplanes für das GGB „Neustädter See“ (DE 2635-304) stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung entgegen.</p> <p><b>Abschließende Hinweise</b></p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	

Stellungsnehmer/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landesjagdverband, 17.09.2018	-	<p>Nach Rücksprachen mit den Kreisjagdverbänden und den örtlichen Hegeringen stimmen wir den Entwürfen der Managementpläne unter dem Vorbehalt zu, dass keine weiteren Einschränkungen der ordnungsgemäßen Jagdausübung in den genannten Gebieten vorgesehen sind.</p> <p>Dieses betrifft auch die Vergrämungsabschüsse der Kormorane an den Fischteichen im Rahmen der Kormoranverordnung des Landes M-V, die weiterhin möglich sein sollten.</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	
Bergamt Stralsund, 13.09.2018	-	<p>Die Managementpläne für „Wälder in der Lewitz“ und „Neustädter See“ liegen innerhalb der Bewilligung „Schwerin-Ludwigslust“. Diese dient der Nutzung von Formationen und Gesteinen, die im Bewilligungsfeld zur unterirdischen zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind. Bewilligungsinhaber ist die <i>Firmenname (im Originaltext angegeben)</i>.</p> <p>Für eine endgültige Abstimmung wenden Sie sich bitte an den Inhaber der o.g. Bergbauberechtigung Bewilligung.</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzende Anregungen vorgebracht.</p>	Zur Kenntnis genommen, keine Änderung notwendig.	